

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:
Kärntner Bestattungsgesetz;
Totenbeschauschein;
Anordnung Verbringung Leiche;
neue Vorlagen;

Datum 23.01.2020
Zahl 05-G-ALL-6/5-2020 (001/2020)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Gloria Döpper
Telefon	050 536 15019
Fax	050 536 15000
E-Mail	abt5.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

An

1. Die Ärztekammer für Kärnten
St. Veiter Straße 34
9020 Klagenfurt am Wörthersee
per Mail an: aek@aekktn.at
2. Den Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
per Mail an: gemeindebund@ktn.gde.at
3. Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Kärnten
Rathaus – Neuer Platz 1
9010 Klagenfurt am Wörthersee
per Mail an: staedtebund@klagenfurt.at
4. Die Wirtschaftskammer Kärnten
Landesinnung der Bestatter
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
per Mail an: wirtschaftskammer@wkk.or.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Anordnung zur Verbringung der Leiche

Mit Verordnung der Landesregierung vom 03.12.2019, Zi. 05-G-ALL-6/23-2019, wurden nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Anordnung zur Verbringung der Leiche gemäß § 3 Absatz 5 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBI. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 61/2019, erlassen.

Diese Verordnung wurde mit dem Landesgesetzblatt Nr. 91/2019 am 04.12.2019 kundgemacht und trat am 01.01.2020 in Kraft.

In der Anlage wird Ihnen die entsprechend verordnete Vorlage für die Anordnung zur Verbringung der Leiche übermittelt.

II. Totenbeschauschein

Mit Verordnung der Landesregierung vom 03.12.2019, Zi. 05-G-ALL-6/24-2019, wurden nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Totenbeschauscheines gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungs-gesetz – K-BStG), LGBI. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 61/2019, erlassen.

Diese Verordnung wurde mit dem Landesgesetzblatt Nr. 92/2019 am 06.12.2019 kundgemacht und trat am 01.01.2020 in Kraft.

In der Anlage wird Ihnen die entsprechend verordnete Vorlage des Totenbeschauscheines übermittelt.

Somit sind ab 01.01.2020 ausschließlich die verordneten und in der Anlage befindlichen Vorlagen für die genannten Zwecke zu verwenden.

Es wird hiermit um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Informationen an die dadurch betroffenen Adressaten im do. Wirkungsbereich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kärntner Landesregierung:

Mag.^a Döpper



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.